

Die unzureichende Begutachtung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafverfahren, die Mängel bei deren Behandlung im Vollstreckungsverfahren sowie die Folgen

Memorandum zur Änderung der Strafprozessordnung
und des Strafgesetzbuches

I. Einleitung

Der **Schutz von Opfern und Zeugen ist ein wichtiges kriminalpolitisches Anliegen** der Bundesregierung, wie dies auch der am 18. Februar 2009 beschlossene Gesetzentwurf zum Schutz von Opfern und Zeugen im Strafverfahren zeigt. Allerdings beschränken sich die Gesetzesänderungen der letzten Jahre im Wesentlichen darauf, das von gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern ausgehende Gefährdungspotential dadurch zu reduzieren, dass die Maßregel der Sicherungsverwahrung durch mehrfache Herabsetzung der Anordnungsvoraussetzungen ausgedehnt wurde. Allein hierdurch kann aber ein ausreichender Schutz vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern nicht erreicht werden.

Die beim Oberlandesgericht Karlsruhe ansässige Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. setzt sich für eine **psychotherapeutische Behandlung von Straftätern** vor allem im Strafvollzug ein – einer höchst effektiven und verfassungsrechtlich unbedenklichen Lösung –, um den gebotenen Schutz des Opfers mit den Persönlichkeitsrechten des Täters in Einklang zu bringen (vgl. hierzu: www.bios-bw.de). Dazu bedarf es jedoch schon in der gerichtlichen Hauptverhandlung einer effektiveren Erfassung vorhandener Störungsbilder des Angeklagten sowie der Möglichkeit der Anordnung von therapeutischen Behandlungsmaßnahmen durch den Richter.

Eine solche Erweiterung ist nicht nur aus Gründen des Opferschutzes, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. **Denn erst wenn es genügend Angebote zur Behandlung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter** im Regelvollzug oder der Sozialtherapie gibt und aufgrund dieser Angebote vorher oder im Anschluss an die Verurteilung durchgeführte therapeutische Maßnahmen keinen Erfolg gehabt haben, kann die Anordnung der **Sicherungsverwahrung als letztes kriminalpolitisches Mittel** im Lichte des Grundgesetzes als **verhältnismäßig** angesehen werden.

II. Die Struktur des deutschen Strafverfahrens

1. Der Vorrang des Schuldprinzips

Im Straf- und Strafvollstreckungsverfahren findet der Aspekt des **präventiven Opferschutzes** bislang nicht in ausreichendem Maße Beachtung. Dies hat seine rechtstheoretische Begründung darin, dass im Vordergrund des deutschen Strafprozesses die Klärung der Tatumstände und im Falle des Tatnachweises die Ahndung des Täters steht. Nach dem **Schuldprinzip** hat der Richter in der Hauptverhandlung bei der nachträglichen Beurteilung einer Straftat davon auszugehen, dass er als Täter einen geistig gesunden Menschen vor sich hat, der im Normalfall die Gebote des Rechts erkennen und ihnen folgen kann. Störungen dieser Fähigkeiten betrachtet das Gesetz, wie die Wortwahl in § 20 ergibt, als Ausnahme. Es verlangt von jedermann, dass er seine Steuerungskräfte voll einsetzt. Das Gesetz schreibt nur in bestimmten Fällen - etwa wenn sich wegen einer sich aus einem Zustand ergebenden Gefährlichkeit für die Allgemeinheit entstehenden Frage nach der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung (§§ 63, 64 StGB) und Sicherung (§ 66 StGB) stellt - die Hinzuziehung eines psychiatrischen/psychologischen Sachverständigen vor. Im Übrigen kommt es auf die eigene Sachkunde des Richters an. Für die Beurteilung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB reicht diese jedenfalls dann regelmäßig nicht mehr aus, wenn sich auf Grund von Auffälligkeiten oder gar Störungen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben. Dann ist ein Sachverständiger zu vernehmen (vgl. hierzu ausführlich Boetticher/Nedopil/Bosinski/Saß, Mindestanforderungen für

Schuldfähigkeitsgutachten, NStZ 2005, 57 ff.). Dessen Gutachtensauftrag beschränkt sich somit damit in erster Linie auf die Klärung der Schuldfähigkeit und das Vorliegen eines Schuldaufhebungs- oder -milderungsgrundes (§§ 20, 21 StGB).

2. Der Präventionsgedanke im Strafverfahren

Die wenigsten Gewalt- und Sexualstraftäter sind bei Begehung ihrer Taten jedoch schuldunfähig oder vermindert schuldfähig, so dass ihre Unterbringung nach § 63 StGB nicht in Betracht kommt („bad nicht mad“). Bei ihnen liegen aber **häufig dissoziale Störungen der Persönlichkeit oder Störungen der Sexualpräferenz** vor, die in vielen Fällen **dringender psychotherapeutischer Behandlung** bedürfen. Solche Fragen werden mangels eines ausdrücklichen gesetzlichen Auftrags nicht in der Hauptverhandlung geklärt, sondern bleiben dem Vollstreckungsverfahren überlassen. Im Strafverfahren ist eine Prüfung der Gefährlichkeit des Angeklagten ausdrücklich nur dann vorgesehen, wenn die Anordnung der Maßregeln der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder einem Psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) in Betracht kommen. So heißt es in der dem Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I. S. 1327) geltenden Fassung des

§ 246a StPO

1. Kommt in Betracht, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen.
2. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen.
3. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

Solche Fälle sind aber die Ausnahme. Die von Schöch aufgezeigte Entwicklung der Exkulpationen und der Dekulpationen für die Zeit von 1998 bis 2003 hat ergeben, dass nur 0,05% aller Abgeurteilten nach § 20 StGB exkulpiert wurden, während die Zahl der Verurteilten, die nach § 21 StGB vermindert schuldfähig waren, zwischen 2,7 – 2,9 % lag. Auch wenn die Zahl der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten von 176 im Jahre

1996 auf 461 zum 30.11.2008 angestiegen ist, stellen sie gleichwohl nur eine geringe Zahl der Abgeurteilten gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftäter dar. So befanden sich etwa in Baden Württemberg zum 31.03.2006 von 482 wegen Sexualdelikten abgeurteilten Tätern nur 29 in Sicherungsverwahrung.

3. Folgen für das Gerichtsverfahren

Die derzeitige Gesetzesfassung des § 246a StPO hat einmal zur Folge, dass überhaupt nur in einem **Bruchteil von Fällen im Strafprozess Schuldfähigkeitsgutachten** eingeholt werden. Damit bleibt auch die Gefährlichkeit und die Behandlungsbedürftigkeit eines Straftäters verborgen. Aus der von Egg/Elz in der KrimZ im Jahr 2002 durchgeführten Aktenanalyse ergibt sich, dass sich bei den Vergewaltigern nur 31% einer Begutachtung unterziehen mussten, und dies auch dann erst, wenn die Täter bereits rückfällig waren (Bd. 33 Seite 155). Bei sexuellem Missbrauch lag die Zahl etwas höher, weil bei den Taten häufig Alkoholgenuss behauptet wird und der Sachverständige die mögliche BAK zu berechnen hat, anstatt sich mit der Täterpersönlichkeit zu befassen.

Noch **beunruhigender** sind die Zahlen einer neueren Untersuchung von Bosinski und Budde vom Institut für Sexualmedizin der Universität Kiel, die aufgrund einer Aktenanalyse herausgefunden haben, dass von 284 Fällen einer Sexualdelinquenz **nur in 10,9 % ein Sachverständigengutachten** eingeholt worden ist. Etwas höher lagen die Zahlen dann, wenn Haftstrafen über zwei Jahre verhängt wurden. Dagegen fiel die Zahl eingeholter Gutachten bei jüngeren Tätern weitaus geringer aus, obwohl bei ihnen **kriminelle Karrieren** oftmals gerade erst beginnen und durch eine indizierte psychotherapeutische Behandlung diesen Mechanismen entgegengewirkt werden könnte.

Deliktgruppen	Gesamt	Begutachtungsfälle	% von Ges.
Sex. Kindesmissbrauch	149	19	12,8
Sex. Nötigung/ Vergewaltigung	87	11	12,6
Exhibitionismus	30	1	3,3
Sex. Missbrauch Schutzbefehlener	8	-	-
Sex. Missbrauch Widerstandsunfähiger	7	-	-
Sex. Missbrauch Jugendlicher	3	-	-
Gesamt	284	31	10,9

	Haftstrafe > 2 Jahre	davon begutachtet	davon 21 Jahre oder jünger
Sex. Kindesmissbrauch	26	6 (23%)	2
Vergewaltigung / sex. Nötigung	34	9 (26%)	2
Sex. Missbrauch Schutzbefehlener	1	-	-
Gesamt	61	15 (25%)	4

Zu dieser bedenklichen Entwicklung trägt vor allem die **offene Fassung des § 246a StPO** und das damit eingeräumte weite Ermessen der Tatrichter bei. Dazu gibt es bis in die Strafsenate des Bundesgerichtshofs erhebliche Unklarheiten, in welchen Fällen und zu welchem Anlass die Staatsanwaltschaften und die Tatrichter ein Sachverständigen-gutachten in Auftrag geben und welchen Umfang die Gutachten haben sollen:

Der 5. Strafsenat hat in seinen Urteilen vom 30. August 2007 – 5 StR 193/07 = NStZ 2008, 644 f. und - 5 StR 197/07 = BGHR StGB § 21 Sachverständiger 13 angemahnt:

„Der Fall gibt Anlass darauf hinzuweisen, dass in Kapitalstrafsachen, zumal im Bereich der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht, in der Mehrzahl der Fälle - wenn nicht ein länger geplantes, wenngleich verwerfliches, so doch rational nachvollziehbar motiviertes Verbrechen vorliegt - Anlass besteht, rechtzeitig im Vorfeld der Hauptverhandlung einen psychiatrischen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zur Schuldfähigkeit zu betrauen (vgl. Basdorf/Mosbacher in Lammel u. a. [Hrsg.], Forensische Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen 2007, S. 111, 125; Senatsurteil vom heutigen Tage - 5 StR 193/07; jeweils m.w.N.).“

Dem hat der 1. Strafsenat in seinem Beschluss vom 5. März 2008 – 1 StR 648 = NStZ 2008, 645 f. widersprochen:

„Das Landgericht war aus Gründen der Aufklärungspflicht nicht gehalten, einen Sachverständigen zur Frage der Schuldfähigkeit der Angeklagten - "bei Begehung der Tat" (vgl. Boetticher/Nedopil/Bosinski/Saß NStZ 2005, 57, 58) - zu hören. Ein Rechtssatz des Inhalts, dass der Tatrichter in Kapitalstrafsachen, zumal im Bereich der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht, aus Gründen der Aufklärungspflicht stets gehalten ist, einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zur Schuldfähigkeit zu betrauen, existiert nicht (BGH NJW 2007, 2501, 2503 f.). Unabhängig von den Umständen des Einzelfalles ist nach gesetzlicher Wertung (§ 246a StPO) ein Sachverständiger nur dann stets heranzuziehen, wenn bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung im Raum stehen, nicht schon bei bestimmten Anklagevorwürfen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Beschlüssen des BGH vom 30. August 2007 (5 StR 193/07, 5 StR 197/07). Maßgeblich sind auch bei Kapitalstrafsachen vielmehr stets die Umstände des Einzelfalles. Namentlich dann, wenn dem Tatentschluss - und sei er auch spontan gefasst - rationale Abwägungen zugrunde liegen und wenn dieser Entschluss auch die nahe liegenden Tatfolgen mit umfasst, ist der Tatrichter nicht gedrängt, die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB durch Beauftragung eines Sachverständigen zu überprüfen.“

Das Revisionsgericht kann vielmehr regelmäßig davon ausgehen, dass der Tatrichter über die notwendige Sachkunde verfügt, um zu beurteilen, ob mit Blick auf das Tatbild und die Person eines Angeklagten die Hinzuziehung eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen zur Frage der Schuldfähigkeit geboten ist.“



4. Folgen der bisherigen gesetzlichen Regelung für den Strafvollzug

Die Beurteilung der durch die abgeurteilte Tat zu Tage getretenen zukünftigen Gefährlichkeit und die Schaffung von Möglichkeiten ihrer Reduzierung werden somit dem Strafvollzug überlassen. Insbesondere bei Gewalt- und Sexualstraftaten stehen solche Fragen heute im Mittelpunkt des sich an die Hauptverhandlung anschließenden **Behandlungsvollzugs**, der bei zeitigen Freiheitsstrafen auch die vielfältigen Prognoseentscheidungen für Lockerungen, vorzeitige Entlassung, Führungsaufsicht und nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beantworten muss (vgl. Boetticher/Kröber/Böhm/Müller-Metz/Wolf Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, 537 ff.).

Bei der gegenwärtigen **dezentralisierten Struktur des Strafvollzuges** und der Sozialtherapie beginnt die Arbeit für die dort Verantwortung tragenden Personen in der Regel wieder von vorne, um für den Vollzugsplan Erkenntnisse des Störungsbildes des dann Verurteilten und seiner Behandlungsfähigkeit und Behandlungswilligkeit zu erlangen. Da im Gerichtsverfahren, wie ausgeführt, weder Feststellungen zur Gefährlichkeit des Straftäters noch zu dessen Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit getroffen werden und deshalb auch selten in Urteilen enthalten sind (§ 267 Abs. 4 StPO), geht wertvolle Zeit verloren.

Zwar gilt grundsätzlich, dass ein behandlungsbedürftiger Verurteilter über § 9 StVollzG in einer **Sozialtherapeutischen Anstalt** zu behandeln ist. Dies **scheitert aber in der Praxis** nicht nur an der Unkenntnis vom Vorliegen eines Störungsbildes, sondern auch an dem bisher noch unzureichenden Ausbau solcher Einrichtungen. Die Realität sieht so aus: Bei jährlich rund 4.000 wegen einer Sexualstraftat Verurteilten stehen bundesweit (Ergebnisübersicht der KrimZ zum Stichtag 31.3.2008) in 47 sozialtherapeutischen Einrichtungen nur 1.895 Haftplätze zur Verfügung, die bereits zu 62,5% mit Sexualstraftätern belegt sind. Es gibt aufgrund der Verwaltungsvorschriften der Länder zu § 9 StVollzG lange Wartezeiten, die in nicht wenigen Fällen dazu führen, dass überhaupt keine therapeutische Intervention stattfindet. Als Beispiel mögen die Zahlen betreffend die Sozialtherapie in Baden-Württemberg gelten, die im Vergleich zu anderen Bundesländern

sogar eher günstig sind. Eine Untersuchung des kriminologischen Dienstes zum 31.3.2006 über Verurteilungen wegen angelegter Sexualstraftaten hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Anlassdelikt	Freiheitsstrafe +SV	Sozialtherap. Anstalt
Insgesamt	453 Freiheitsstrafe	
Sex. Missbrauch	29 in SV	
Vergew./sex. Nötigung	29 Jugendstrafe	38 (9,3 %)

Auch ist zu sehen, dass sich viele Verurteilte für eine Behandlung in der Sozialtherapie nicht eignen oder die zumeist erforderliche restliche Mindestverbüßungsdauer von drei bis vier Jahren nicht erreichen. Dies hat zur Folge, dass für die **Feststellung psychischer Störungen und deren Behandlung nur die Angebote des Regelvollzugs** verbleiben, welche aber nur in geringem Umfang vorhanden sind. Hinzu kommt, dass der allgemeine Strafvollzug aufgrund einer unzureichenden personellen und sachlichen Ausstattung sowie des oftmals notwendigen psychiatrisch-psychologischen Fachwissens weder zur sachgerechten Diagnose einer schwierigen Persönlichkeitsstörung noch zu deren fachgerechter Behandlung in der Lage ist. Eine **Expertise wird oftmals nur und erst dann** erstellt, wenn der Verurteilte **seine vorzeitige Entlassung** zum sog. Zweidrittelzeitpunkt anstrebt, weil als Voraussetzung hierfür die vorherige Einholung eines psychiatrischen Gutachtens gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 454 Abs.2 StPO i.V.m. § 57 StGB). Warum eine solche Gefährlichkeitsbeurteilung erst zu diesem späten Zeitpunkt erfolgt, ist nicht nachvollziehbar.

5. Folgen der gesetzlichen Regelung für die Allgemeinheit

Da es für therapeutische Maßnahmen in diesem späten Stadium der Haft oftmals zu spät ist, werden viele (genaue Zahlen liegen nicht vor, sicher mehr als 50 %) **gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter unbehandelt** aus der Strafhaft entlassen, obwohl es zwischenzeitlich als wissenschaftlich gesichert anzusehen ist, dass durch **indizierte deliktorientierte Therapien das Rückfallrisiko deutlich - zumindest um die Hälfte - gesenkt werden kann** (Übersicht bei Egg/Elz, KrimZ, „Legalbewährung und kriminelle



Karrieren von Sexualstraftätern – Bd. 33 Sexuelle Missbrauchsdelikte; Bd. 34 Sexuelle Gewaltdelikte; vgl. auch die Nachweise bei www.bios-bw.de). Dazu ein Beispiel: Bei einer allgemeinen Rückfallquote von 40% - wie etwa bei Vergewaltigungen - können danach von 100 Straftaten 20 weitere Verbrechen verhindert werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass es **in Deutschland hingenommen wird**, dass der überwiegende Teil von Gewalt- und Sexualstraftätern – nicht bei jedem Verurteilten besteht freilich eine Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsfähigkeit - seine Freiheitsstrafe ohne fachgerechte therapeutische Intervention im Regelvollzug verbüßt und ohne ausreichende Behandlung entlassen wird.

Dies stellt eine **erhebliche Gefährdung** der Allgemeinheit dar, denn **schwere Persönlichkeitsstörungen wie etwa pädophile Neigungen erledigen sich gerade nicht durch die reine Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder durch Zeitablauf**, selbst wenn dies – wie in einem landgerichtlichen Urteil zu lesen war – vom Angeklagten versprochen und von der Strafkammer geglaubt wird. Wird der Straftäter - für Fachleute oftmals erwartungsgemäß - wieder straffällig, dann stellt sich für den Wiederholungstäter oftmals die Frage seiner Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Eine solche **Tatwiederholung muss aber nicht abgewartet** werden, vielmehr kann einer solchen auch mit rechtsstaatlich unbedenklichen Mitteln des Gesetzgebers präventiv entgegengewirkt werden, wie ein Rechtsvergleich mit der Schweiz zeigt.

6. Konkreter Vorschlag

Durch eine Änderung der Vorschrift des § 246a StPO und eine **Ausdehnung seines Anwendungsbereichs auf die in § 66 Abs.3 StGB aufgezählten Straftaten** könnte bereits im Strafverfahren eine Feststellung zur Gefährlichkeit des Straftäters getroffen und rechtzeitig therapeutische Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Eine Neufassung der Vorschrift ist notwendig, weil solche Feststellungen im **Erkenntnisverfahren ohne ausdrückliche Regelung von der Praxis nicht getroffen** werden. Demnach sollte die Vorschrift lauten:

§ 246a StPO

1. Ist damit zu rechnen, dass die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden *oder eine sozialtherapeutische Maßnahme* notwendig wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten, seine *Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und die Behandlungsaussichten* zu vernehmen.
2. Bei einem Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen (Gewalt- oder Sexualstraftaten) *ist ein Sachverständiger in der Regel zu vernehmen*.
3. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden“.

III. Die notwendigen Maßnahmen in der Strafvollstreckung

Eine solche Änderung des § 246a StPO würde sich dann als **besonders opferschützend** erweisen, wenn die notwendigen Interventionen nicht nur in der Hauptverhandlung festgestellt, sondern aufgrund einer gerichtlichen Anordnung im Vollstreckungsverfahren auch tatsächlich durchgeführt werden.

Die nach § 9 StVollzG notwendigen Plätze reichen weder aus, noch bieten sie ohne **Anordnungszwang** durch die Tatrichter in der Hand der Landesjustizverwaltungen einen den Maßregeln der §§ 63,64 StGB vergleichbaren Schutz. Nachdem historisch die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§ 65 StGB E) nicht durchsetzbar war, muss heute festgestellt werden, dass therapeutische Angebote im Regelvollzug nicht flächendeckend angeboten werden. Ein Behandlungsauftrag des Gesetzgebers wäre heute aber notwendiger denn je.

Dafür gibt es in der **Schweiz eine nachahmenswerte Vorschrift**. Nach § 56 Schw.StGB kann der Richter therapeutische Maßnahmen anordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn eine schwere psychische Störung vorliegt, eine Behandlungsbedürftigkeit des Täters besteht oder ohne Behandlung die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Die damit

verbundenen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte dürfen dabei nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und die Schwere weiterer Straftaten sein (§ 56 Abs. 2 Schw.StGB). Auch muss sich das Gericht bei seiner Entscheidung über eine Anordnung einer Maßnahme auf eine sachverständige Begutachtung stützen (§ 56 Abs. 3 Schw.StGB). Diese hat sich auch zu äußern zur Notwendigkeit und den Erfolgsaussichten einer Behandlung, der Art und der Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten und den Möglichkeiten des Vollzugs der Maßnahme. Hinzu kommt, dass es bei unseren Nachbarn ein **breites Spektrum therapeutischer Maßnahmen** gibt, wie z.B. ambulante Therapien, vor, während oder anstelle des Strafvollzugs, stationäre Maßnahmen mit therapeutischem oder, wenn notwendig, sicherndem Charakter. § 56 des Schweizer Strafgesetzbuches lautet:

Therapeutische Maßnahmen und Verwahrung Art. 56

1. Eine Maßnahme ist anzuordnen, wenn:
 - a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - c. die Voraussetzungen der Artikel 59–61, 63 oder 64 erfüllt sind.
2. Die Anordnung einer Maßnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismäßig ist.
3. Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Maßnahme nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äußert sich über:
 - a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
 - b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
 - c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Maßnahme.
4. Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.
5. Das Gericht ordnet eine Maßnahme in der Regel nur an, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.
6. Eine Maßnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

IV. Weitere Folgerungen für den deutschen Gesetzgeber

Zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern bedarf es eines **Ausbaus der Maßregeln**. Dem **Präventionsgedanken** ist bereits bei der **ersten erheblichen strafrechtlichen Auffälligkeit Rechnung** zu tragen. Aufgabe des Strafrechts ist nämlich nicht nur die Ahndung begangener Straftaten, sondern im begrenzten Umfang auch deren Verhütung. Dazu können auch Maßregeln mit geringerer Eingriffsintensität angeordnet werden, wenn sie sich als notwendig erweisen, wie etwa diejenige der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 a StGB). Wird heute einem Verkehrsteilnehmer aufgrund Trunkenheit im Straßenverkehr seine Fahrerlaubnis entzogen, so erhält er diese bei Vorliegen von Auffälligkeiten erst dann wieder, wenn er sich einer psychologischen Nachschulung unterzieht. Auf eine solche „Behandlung“ wird in der Praxis hingegen bei gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern in Deutschland vielfach verzichtet, vielmehr geht man davon aus, diese würden sich ohne weiteres an die Gebote des Rechts halten und entlässt sie ohne jede therapeutische Intervention. Im Sinne eines **modernen Risikomanagements** muss aber bereits in der Hauptverhandlung bei Vorliegen einer Straftat nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB durch einen Experten eine Gefährlichkeitsprognose erstellt und eine Aussage zur Behandelbarkeit des Täters und zu den hierfür in Betracht kommenden Möglichkeiten getroffen werden.

Ist eine Behandlung indiziert, so kann diese **innerhalb oder außerhalb** des Strafvollzugs durchgeführt werden. Während bei schweren psychischen Störungen innerhalb des Straf- oder Maßregelvollzugs auf die Angebote des Maßregelvollzugs bzw. der Sozialtherapie zurückgegriffen werden muss, kommen für leichtere Störungsbilder - die Personen stehen oftmals am Anfang ihrer kriminellen Karriere - oder den vielfachen Fällen, in welchen sich Straftäter nicht für eine Behandlung in der Sozialtherapie eignen (etwa 30 %), auch ambulante Maßnahmen in Betracht. So beginnen die Therapeuten der von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. gemeinsam mit dem Psychiatrischen Zentrum Wiesloch getragenen **Forensischen Ambulanz Baden** in Karlsruhe mit ihren Behandlungsmaßnahmen



bereits im geschlossenen Vollzug und unterstützen damit die spärlichen Möglichkeiten der finanziell Not leidenden Haftanstalten. Solche **Angebote** sind nicht nur effektiv, sondern in Anbetracht zu vermeidender Folgekosten auch **besonders preisgünstig** (80 therapeutische Sitzungen kosten etwa 6.500 Euro).

Die **Notwendigkeit von therapeutischen Maßnahmen** auch außerhalb des Maßregelvollzugs und der Sozialtherapie hat der Gesetzgeber bereits im Bereich der ambulanten Nachsorge anerkannt. Das am 18. April 2007 in Kraft getretene **Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht** sieht nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit vor, einen Verurteilten anzuweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen zu lassen und sich hierzu in eine Forensische Ambulanz zu begeben. Die hierdurch eingeräumte Möglichkeit der Behandlung von Straftätern nach Haftentlassung reicht jedoch bei weitem nicht aus, vielmehr muss in einem weiteren Schritt durch den Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zur Feststellung von psychischen Störungen von gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern im Strafverfahren geschaffen und diese in den dafür in Betracht kommenden Fällen auch auf deren psychotherapeutische Behandlung innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges ausgedehnt werden.

Ein solcher Schritt wird aus der Sicht der **forensischen Praxis die Rückfallquote deutlich senken** und eine verfassungsrechtlich bedenkliche weitere Verschärfung der Maßregel der Sicherungsverwahrung als verzichtbar erscheinen lassen. Hinzu kommt, dass sich dieser schärfste Eingriff des Staates in das Freiheitsgrundrecht im Lichte des Grundgesetzes **dauerhaft nur dann als verhältnismäßig erweisen kann**, wenn sich der Verurteilte entweder von vornherein als nicht therapierbar erweist oder aber zuvor alle therapeutischen Interventionen unternommen worden sind. Verdeutlicht man sich dann noch die gegenwärtige Praxis, dass Strafgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung weder im Straf- noch im Maßregelvollzug während ihrer Inhaftierung therapeutische Interventionen erhalten und „de facto“ nur verwahrt werden, so wird offensichtlich, dass allein eine Verschärfung der Maßregel der Sicherungsverwahrung weder rechtsstaatlichen Anforderungen genügen noch dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gerecht werden kann.

Wenn schon eine Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt nicht möglich ist, könnte eine neue Vorschrift über therapeutische Maßnahmen weiterhelfen:

§ 65(a) Therapeutische Maßnahmen

1. Eine ambulante oder stationäre psychotherapeutische Maßnahme ist anzuordnen, wenn
 - a. die Voraussetzungen des § 66 Abs.3 Satz 1 StGB vorliegen;
 - b. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - c. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und
 - d. der mit ihr der therapeutischen Maßnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismäßig ist.
2. Die Anordnung unterbleibt, wenn eine therapeutische Maßnahme als von vornherein aussichtslos erscheint.

**Böhm
RiOLG**

**Dr. Boetticher
RiBGH a.D.**

Karlsruhe/Berlin, den 3. März 2009